



BUNDESRICHTLINIEN des HVD

Vorbemerkung

Der Bundeshauptausschuss 2005 nahm die bis dahin vorliegenden Vorschläge zu den Bundesrichtlinien der Verbandsarbeit zustimmend und mit Hinweisen zur Kenntnis. Er beauftragte den Bundesvorstand in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden die politische und sachliche Debatte darüber zu organisieren und der Bundesdelegiertenversammlung 2008 einen Beschluss „Bundesrichtlinien des Humanistischen Verbandes“ vorzulegen.

Die folgenden Bundesrichtlinien wurden von einer durch den Bundesvorstand eingesetzten AG, bestehend aus den Geschäftsführern, erarbeitet. Das Präsidium dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die intensive Arbeit und die Bundesdelegiertenversammlung verabschiedete am 08.06.2008 die folgenden organisatorischen Leitlinien für den HVD.

Präambel

Für die Arbeit des Bundesverbandes, der Landesverbände und der regionalen Gliederungen sind diese Richtlinien, die Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse vom Bundesverband und den jeweils zuständigen Landesverbänden und ihre Satzungen/Verfassungen maßgebend. Die Satzungen/Verfassungen sollen diesen Richtlinien entsprechen. Die Richtlinien dienen der Strukturierung und Professionalisierung der verbandlichen Arbeit.

I. Grundsätze

1. Das Handeln der Menschen im Humanistischen Verband Deutschlands (HVD) richtet sich nach dem Leitbild der Organisation. (Anhang)
2. Der HVD ist eine Vereinigung von Interessenverbänden und natürlichen Personen der Humanistinnen und Humanisten und Konfessionsfreien. Er definiert sich als humanistische Weltanschauungsgemeinschaft in der Tradition der europäischen Aufklärung. Der HVD tritt für die Rechte und Interessen der Konfessionsfreien in Staat und Gesellschaft ein. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und bekennt sich zum freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

3. Das Selbstverständnis seiner Mitglieder besteht in der Lebensauffassung des weltlichen Humanismus. Der HVD ist der Überzeugung, dass ein moderner praktischer Humanismus im Kern darin besteht, dass Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben führen und einfordern, ohne sich dabei religiösen Glaubensvorstellungen zu unterwerfen. Auf dieser Grundlage beruht ein vielfältiges Angebot, das sich an den Bedürfnissen der Menschen orientiert. Seine Dienstleistungen bietet der HVD allen interessierten Menschen ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit an.
4. Der HVD verfolgt selbstlos, ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Seine Dienstleistungen erbringt der HVD unter Einhaltung von Qualitätsstandards. Seine Angebote passt der HVD fortlaufend den kultur-, bildungs- sozial- und gesundheitspolitischen Problemlagen an.
6. Der HVD kann seine Aufgaben nur verwirklichen, wenn er engagierte und motivierte ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sich gewinnt. Er gewährt ihnen die geeigneten Rahmenbedingungen und den erforderlichen Gestaltungsspielraum. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen, Frauen und Männer sind gleichgestellt.
7. Einen wesentlichen Beitrag in der verbandlichen Arbeit leisten seine Mitglieder. Ihnen gibt die demokratische Struktur der Organisation die Möglichkeit, über Grundfragen zu entscheiden. Dabei hat das freiwillige Engagement, das auch die ehrenamtliche Mitwirkung in Verbandsorganschaften umfasst, eine besondere Bedeutung. Der HVD setzt sich für Strukturen ein, die den Stellenwert bürgerschaftlichen Engagements in der Gesellschaft stärken. Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei auch die Förderung junger Menschen und ihre Heranführung an den HVD.
8. Die Dienstleistungen des HVD werden auf der Grundlage seines ethischen Humanismus Menschen zugute kommen. Dieses Ziel bestimmt seine Regeln und Strukturen. Wichtige Elemente sind die Rahmenvorgaben zur wirtschaftlichen Transparenz und die Selbstverpflichtung zur Einhaltung eines Ehrenkodexes.
9. Die förderale Struktur ermöglicht es dem HVD, seine Aufgaben dort zu erfüllen, wo seine Angebote gebraucht werden. Sie führt zu Flexibilität in der Gestaltung der Angebote, die die Gliederungen eigenverantwortlich unter Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes erbringen. Die innerverbandliche Zusammenarbeit schafft Synergien und stärkt den Zusammenhalt.
10. Der HVD tritt für einen weltanschaulichen Pluralismus durch die Trennung von Staat und Kirche ein, er unterstützt gleichzeitig unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den freien Trägern.

II. Aufgaben

Die Aufgabengebiete des HVD sind insbesondere die Aufklärungs- und Bildungsarbeit, Kulturarbeit, weltliche Fest- und Feierkultur, Humanistische Beratung, Kinder- und Jugendarbeit, humanistische Lebenskunde, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe.

1. Regionale Aufgaben

- 1.1 Die regionalen Gliederungen und auch die Landesverbände in den Stadtstaaten führen in ihrem Wirkungsbereich die Dienstleistungen des HVD durch. Diese Aufgaben können auch auf Gesellschaften übertragen werden, die im Sinne des HVDs tätig sind. Kooperationen zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen zwischen allen Ebenen sind erwünscht.
- 1.2 Zu den Aufgaben des HVD in der Region gehören insbesondere
 - 1.2.1 Pflege und Stärkung der humanistischen Lebensauffassung und Verantwortung in der Bevölkerung
 - 1.2.2 Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen
 - 1.2.3 Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
 - 1.2.4 Kultur- und Bildungsarbeit
 - 1.2.5 Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen
 - 1.2.6 Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements
 - 1.2.7 Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.2.8 Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des HVD
 - 1.2.9 Beschaffung von Finanzmitteln zur Erfüllung der Aufgaben des HVD
 - 1.2.10 Zusammenarbeit mit anderen freien Trägern und Weltanschauungsgemeinschaften durch regelmäßige Beratung und Abstimmung
 - 1.2.11 Vertretung und Repräsentation des HVD auf der jeweiligen politischen Ebene.

2. Überregionale Aufgaben

- 2.1 Zu den Aufgaben der Landesverbände gehören solche mit landesweitem Bezug, zu den Aufgaben des Bundesverbandes solche mit bundesweitem oder internationalem Bezug.
- 2.2 Überregionale Aufgaben sind insbesondere:
 - 2.2.1 Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information der regionalen Gliederungen
 - 2.2.2 Förderung der Neugründung von regionalen Gliederungen und Gesellschaften
 - 2.2.3 Erschließung neuer Aufgabenbereiche in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben
 - 2.2.4 Übernahme von Dienstleistungsaufgaben auf Wunsch regionaler Gliederungen

- 2.2.5 Beteiligung an überregionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gliederungen
- 2.2.6 Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements
- 2.2.7 Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des HVD
- 2.2.8 Öffentlichkeitsarbeit
- 2.2.9 Beschaffung von Finanzmitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke
- 2.2.10 Zusammenarbeit mit anderen freien Trägern und Weltanschauungsgemeinschaften
- 2.2.11 Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen
- 2.2.12 Stellungnahme zu relevanten gesellschaftspolitischen Angelegenheiten
- 2.2.13 Ausführung der von den Konferenzen zugewiesenen Aufgaben.
- 2.3 Der Bundesverband achtet die Autonomie der Landesverbände, soweit Institutionen, Gremien und Verbände der Länder betroffen sind. Hier wird der Bundesverband nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Landesverband tätig. Der Bundesverband führt neben den vorgeschriebenen Aufgaben weitere überregionale Aufgaben durch, insbesondere
 - 2.3.1 Entwicklung von Grundsätzen und Rahmenvorgaben zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes
 - 2.3.2 bundesweite Betreuung und Information der Mitglieder und bundesweite Mitgliederwerbemaßnahmen in Abstimmung mit den Landesverbänden
 - 2.3.3 politische Vertretung und Repräsentation bei Parlament und Bundesregierung sowie auf europäischer Ebene
 - 2.3.4 Zusammenarbeit mit nationalen Weltanschauungsgemeinschaften und ihren internationalen Dachverbänden, mit internationalen Nichtregierungsorganisationen und Gesellschaften
 - 2.3.5 Durchführung von Projekten im Ausland

III. Aufbau

1. Organisationsstufen

Der HVD kennt drei Organisationsstufen: regionale Vereinigungen (Orts-, Kreis- und Regionalverbände), Landesverbände/Landesgemeinschaften und Bundesverband. Auf jeder Organisationsstufe werden in der Regel die politischen Gebietsgrenzen eingehalten, damit Handlungsfähigkeit gegenüber den örtlichen und überörtlichen politischen usw. Entscheidungsträgern besteht.

2. Regionale Organisationen

- 2.1 Basisorganisationen des HVD sind die regionalen Vereinigungen. Der Wirkungskreis eines Ortsverbandes umfasst in der Regel das Gebiet der Gemeinde. Der Wirkungskreis eines Kreisverbandes umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Wirkungskreis eines Regionalverbandes umfasst in der Regel das Gebiet mehrerer aneinander grenzender Landkreise und/oder kreisfreier Städte.
- 2.2 Die Landesverbände Berlin, Bremen und Hamburg können die Regelungen dieser Richtlinien dem besonderen Aufbau ihrer Länder anpassen. Landesverbände unter Einschluss anderer Regionen ausserhalb eines Bundeslandes sind im Einzelfall möglich.
- 2.3 Eine Gebietsänderung ist nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Gremiums und der betroffenen Vereinigungen zulässig.
- 2.4 Über eine Betätigung außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches ist zunächst eine Einigung mit den betroffenen Vereinigungen herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, bedarf es einer Entscheidung des Landesausschusses.
- 2.5 Eine regionale Vereinigung fasst alle in ihrem Gebiet beigetretenen natürlichen Personen zusammen, sofern diese nicht Mitglieder einer anderen regionalen Vereinigung sind. Das Mitglied kann zu der regionalen Vereinigung wechseln, in deren Gebiet es seinen Wohnsitz hat. Den regionalen Organisationen können außerdem Fördermitglieder als auch kooperative Mitglieder angehören.
- 2.6 Organe der regionalen Organisationen sind Mitgliederversammlungen Vorstand und Kontrollkommission.

3. Landesverbände

- 3.1 Der Wirkungsbereich eines Landesverbandes/einer Landesgemeinschaft umfasst in der Regel das Gebiet eines Bundeslandes.
- 3.2 Die Landesverbände/Landesgemeinschaften setzen sich aus den regionalen Organisationen ihres Bereiches und deren Mitgliedern sowie ihren Fördermitgliedern und kooperativen Mitgliedern zusammen.
- 3.3 Soweit in einem Landesverband nicht rechtsfähige Vereinigungen bestehen, können diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung und der Landeskonferenz mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit die Eintragung in das Vereinsregister beantragen. Die regionalen Organisationen sind auch als eingetragene Vereine (e.V.) Mitglieder des zuständigen Landesverbandes.
- 3.4 Organe des Landesverbandes sind Landeskonferenz, Landesausschuss, Landesvorstand und Landeskontrollkommission.

4. Bundesverband

- 4.1 Der Wirkungsbereich des Bundesverbandes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

- 4.2 Der Bundesverband setzt sich aus den Landesverbänden und deren Mitglieder sowie seinen Einzelmitgliedern und kooperativen Mitgliedern zusammen.
- 4.3 Organe des Bundesverbandes sind Bundesdelegiertenversammlung (BDV), Bundeshauptausschuss (BHA), Präsidium, Bundesrevision (BR) und Bundesschiedskommission (BS).

IV. Mitglieder

1. Natürliche Personen

- 1.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung bei der zuständigen regionalen Vereinigung. Ihre Rechte im Bundesverband werden durch die Landesverbände, ihre Rechte in den Landesverbänden durch die regionalen Organisationen wahrgenommen.
- 1.2 Nach Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bilden die Jungen HumanistInnen, die sich eine eigene Satzung geben.
- 1.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss, durch Beitragsrückstände von mehr als zwölf Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten bezahlt werden, durch Ausschluss oder durch Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Vereinigung endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Ein Wiedereintritt ist möglich.
- 1.4 Nur Mitglieder können als Delegierte in Vorstände und sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.

2. Mitgliederverbände

- 2.1 Die Organisationen des HVD sind Mitglied der jeweils geographisch übergeordneten Organisationsstufen.
- 2.2 Die Neugründung regionaler Vereinigungen ist mit dem zuständigen Landesverband abzustimmen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesausschuss. Mit der Aufnahme durch den Landesausschuss erwerben die regionalen Vereinigungen zugleich die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und im Bundesverband. Ihre Rechte im Bundesverband werden durch die Landesverbände wahrgenommen.
- 2.3 Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Vereinigung. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Mitgliedsverbandes fällt an die jeweilige geographisch übergeordnete Organisationsstufe.
- 2.4 Soweit die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet, bleibt die Mitgliedschaft der regionalen Vereinigung im Bundesverband bestehen. Endet die Mitgliedschaft einer regionalen Vereinigung, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen

Vereinigung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit Austritt aus der ausgeschlossenen regionalen Vereinigung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.

3. Fördermitglieder

- 3.1 Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den HVD bei der Durchführung seiner Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung bei der zuständigen regionalen Vereinigung. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach Ziff. 1.3.
- 3.3 Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- 3.4 Fördermitglieder zahlen regelmässige Zuwendungen, deren Höhe durch die Beitragsordnung der jeweiligen Vereinigung festgelegt wird.

4. Kooperative Mitglieder

- 4.1 Kooperative Mitglieder sind sonstige Mitglieder, die nicht natürliche Personen oder Organisationen sind.
- 4.2 Als kooperative Mitglieder können dem HVD Vereinigungen, Gesellschaften und Institutionen angehören, die ähnliche Ziele wie der HVD verfolgen. Je nach regionaler oder überregionaler Bedeutung können sie die Mitgliedschaft bei der entsprechenden Organisationsstufe des HVD erwerben.
- 4.3 Kooperative Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen werden, Die geographisch übergeordnete Organisationsstufe ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach Ziff.2.3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung der zuständigen Vereinigung festgelegt.
- 4.4 Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, sondern üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.

V. **Versammlungen, Konferenzen, Ausschüsse**

1. Willensbildungsorgane

- 1.1 Die Mitgliederversammlungen der regionalen Vereinigungen, die Delegiertenkonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen der Landesverbände und die Bundesdelegiertenversammlung des Bundesverbandes sind die höchsten Organe der jeweiligen Organisationsstufen, in denen die demokratischen Rechte der Mitglieder ausgeübt werden.
- 1.2 Zwischen den Delegiertenkonferenzen ist die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht zwingend von den Konferenzen zu entscheiden sind, den Landesausschüssen und dem Bundesausschuss zu übertragen.

2. Mitgliederversammlungen der regionalen Vereinigungen

- 2.1 In den regionalen Vereinigungen werden jährlich ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt.
- 2.2 An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die der betreffenden regionalen Vereinigung beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.
- 2.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es insbesondere:
 - 2.3.1 den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit und die Gesamtlage der regionalen Vereinigung entgegenzunehmen
 - 2.3.2 den Jahresabschluss der regionalen Vereinigung entgegenzunehmen
 - 2.3.3 den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
 - 2.3.4 Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschliessen,
 - 2.3.5 Alle drei Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und ggf. erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 - 2.3.6 Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abuberufen,
 - 2.3.7 über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
 - 2.3.8 Änderungen der Satzung zu beschliessen,
 - 2.3.9 über die Auflösung der regionalen Vereinigung zu beschliessen.
- 2.4 Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- 2.5 Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - 2.6 von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 - 2.6.1 von den Vorständen der regionalen Vereinigungen,
 - 2.6.2 von den Kontrollkommissionen der regionalen Vereinigungen,
 - 2.6.3 von den Versammlungen der Jungen HumanistInnen.

3. Landeskonferenzen

- 3.1 In den Landesverbänden werden alle zwei Jahre, jeweils zwischen drei und sechs Monate vor der Bundeskonferenz, ordentliche Landeskonferenzen durchgeführt.

- 3.2 Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
 - 3.2.1 den Delegierten der regionalen Vereinigungen des jeweiligen Landesverbandes,
 - 3.2.2 zwei von den Jungen HumanistInnen gewählten Vertretern
 - 3.2.3 den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der kooperativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.
- 3.3 Aufgabe der Landeskonferenz ist es insbesondere:
 - 3.3.1 den Bericht von Vorstand über seine Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 - 3.3.2 den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
 - 3.3.3 Anträge an die Bundeskonferenz zu beschliessen,
 - 3.3.4 Die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Bundeskonferenz die Delegierten zur Bundeskonferenz zu wählen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 - 3.3.5 Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abuberufen,
 - 3.3.6 über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
 - 3.3.7 Änderungen der Satzung zu beschliessen,
 - 3.3.8 über die Auflösung des Landesverbandes zu beschliessen.
- 3.4 Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:
 - 3.4.1 von den Mitgliederversammlungen der regionalen Vereinigungen
 - 3.4.2 vom Landesausschuss
 - 3.4.3 vom Landesvorstand
 - 3.4.4 von der Landeskontrollkommission
 - 3.4.5 von der Versammlung der Jungen HumanistInnen des Landesverbandes.

4. Bundesdelegiertenversammlung

- 4.1 Im Bundesverband wird alle drei Jahre eine ordentliche Bundesdelegiertenversammlung durchgeführt.
- 4.2 Die Bundesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 4.2.1 den Delegierten der Landesverbände,

- 4.2.2 den Mitgliedern des Präsidiums ohne Stimmrecht, sofern nicht Delegierte
- 4.2.3 den Mitgliedern der Bundesrevision ohne Stimmrecht, sofern nicht Delegierte,
- 4.2.4 den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der kooperativen Mitglieder des Bundesverbandes ohne Stimmrecht.
- 4.3 Aufgabe der Bundesdelegiertenversammlung ist es insbesondere:
 - 4.3.1 den Bericht des Präsidiums über seine Tätigkeit und die Gesamtlage des Bundesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 - 4.3.2 den Prüfbericht der Bundesrevision entgegenzunehmen,
 - 4.3.3 die Mitglieder von Präsidium und Bundesrevision zu wählen, wobei das Präsidium bei den Wahlen zur Bundesrevision kein Stimmrecht hat,
 - 4.3.4 Mitglieder von Präsidium und Bundesrevision abzuwählen,
 - 4.3.5 Über die Entlastung von Präsidiumsmitgliedern zu entscheiden,
 - 4.3.6 Die Mitglieder der Bundesschiedskommission zu wählen und abzuwählen,
 - 4.3.7 Änderungen der Satzung und dieser Richtlinien zu beschließen.
- 4.4 Anträge zur Bundesdelegiertenversammlung können gestellt werden:
 - 4.4.1 von den Landeskonferenzen,
 - 4.4.2 vom Bundeshauptausschuss,
 - 4.4.3 vom Präsidium, von der Bundesrevision

5. Landesausschüsse

- 5.1 In den Landesverbänden wird jährlich mindestens eine Sitzung des Landesausschusses durchgeführt.
- 5.2 Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 5.2.1 mindestens je einem Mitglied der Vorstände der im Landesverband zusammengeschlossenen regionalen Vereinigungen, wobei die Zahl der Mitglieder aus den regionalen Vereinigungen die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes übersteigen muss,
 - 5.2.2 den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - 5.2.3 den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
 - 5.2.4 der/dem GeschäftsführerIn ohne Stimmrecht

- 5.3. Die GeschäftsführerInnen der regionalen Vereinigungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 5.4. Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere:
 - 5.4.1 den jährlichen Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 - 5.4.2 den Jahresabschluss des Landesverbandes entgegenzunehmen,
 - 5.4.3 den jährlichen Wirtschaftsplan des Landesverbandes entgegenzunehmen,
 - 5.4.4 über die Bildung, Aufnahme und Gebietsänderung regionaler Vereinigungen im Wirkungskreis des Landesverbandes zu beschliessen,
 - 5.4.5 Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Landeskonzferenz festzustellen,
 - 5.4.6 zwischen den Landeskonzferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Vorstand und zur Kontrollkommission vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Ergänzungswahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 - 5.4.7 verbindliche allgemeine Regelungen für den Landesverband und seine Gesellschaften sowie für die Tätigkeit der im Landesverband zusammengeschlossenen regionalen Vereinigungen und ihrer Gesellschaften zu treffen,
 - 5.4.8 für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
- 5.5. Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:
 - 5.5.1 von den Mitgliedern des Landesausschusses,
 - 5.5.2 vom Landesvorstand,
 - 5.5.3 von der Landeskonzrollkommission,
 - 5.5.4 von den LandesJuHus
 - 5.5.5 von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der regionalen Vereinigungen.
6. Bundeshauptausschuss
 - 6.1 Im Bundesverband wird jährlich mindestens eine Sitzung des Bundeshauptausschusses durchgeführt.
 - 6.2 Der Bundeshauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 6.2.1 je einem Vertreter eines jeden Landesverbandes
 - 6.2.2 einem Vertreter einer jeden Landesgemeinschaft
 - 6.2.3 den Mitgliedern des Präsidiums

- 6.2.4 der/dem Bundesgeneralsekretär/in ohne Stimmrecht.
- 6.3 Die LandesgeschäftsführerInnen sind berechtigt, ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 6.4 Aufgabe des Bundeshauptausschusses ist es insbesondere:
 - 6.4.1 den jährlichen Bericht des Präsidiums über seine Tätigkeit und die Gesamtlage des Bundesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 - 6.4.2 den Jahresabschluss des Bundesverbandes entgegenzunehmen,
 - 6.4.3 Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung festzulegen
 - 6.4.4 Zwischen den Bundesdelegiertenversammlungen notwendige Ergänzungswahlen zum Präsidium, zur Bundesrevision und zum Bundesschiedsgericht vorzunehmen, wobei das Präsidium zu Ergänzungswahlen zur Bundesrevision kein Stimmrecht hat
 - 6.4.5 für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
- 6.5 Anträge zum Bundeshauptausschuss können gestellt werden:
 - 6.5.1 von den Mitgliedern des Bundeshauptausschusses,
 - 6.5.2 vom Präsidium,
 - 6.5.3 von der Bundesrevision
 - 6.5.4 von den Landesvorständen und Landesausschüssen

7. Delegierte

- 7.1 Bei der Wahl von Delegierten zu Konferenzen soll auch eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.
- 7.2 Die Amtszeit der Delegierten beträgt für die regionalen Vereinigungen zwei Jahre, für Landes- und Bundesebene drei Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Konferenz oder der ordentlichen Konferenz unmittelbar vorausgehenden Mitgliederversammlung.
- 7.3 Soweit Delegierte vor der Konferenz zurücktreten oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.
- 7.4 In den Satzungen ist die Anzahl der von Konferenzen und Versammlungen zu wählenden Delegierten oder der Delegiertenschlüssel festzulegen. Wird ein Delegiertenschlüssel festgelegt, so ist in der Satzung der Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels zu bestimmen. Die Festlegung von zusätzlichen Grundmandaten ist zulässig. Bei der Festlegung der Anzahl der Grundmandate ist der Grundsatz der gleichmäßigen Repräsentation der Mitglieder zu achten.

- 7.5 Wird die Delegiertenzahl festgelegt, werden die auf die einzelnen Gliederungen zu verteilenden Mandate nach dem Niemeyer-Verfahren (Mitgliederzahl des Landesverbandes oder der regionalen Gliederung multipliziert mit der Zahl der zu vergebenden Delegiertenmandate dividiert durch die Gesamtmitgliederzahl des Bundes- oder Landesverbandes) ermittelt.
- 7.6 Die Anzahl der Mitglieder der Konferenzen muss so bemessen sein, dass mehr als 75 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Delegierte sind.
8. Rechte geographisch übergeordneter Organisationsstufen
- 8.1 Ein beauftragter Vertreter der Organe der geographisch übergeordneten Organisationsstufe hat das Recht, an den Konferenzen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vereinigungen beratend teilzunehmen.
- 8.2 Die geographisch übergeordnete Organisationsstufe ist unter Wahrung der satzungsgemässen Ladungsförmlichkeiten zu den Konferenzen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen.
- 8.3 Eine ausserordentliche Konferenz bzw. Mitgliederversammlung oder eine Ausschusssitzung muss aus wichtigem Grund auch auf Verlangen der unmittelbar geographisch übergeordneten Organisationsstufe einggerufen werden. Kommt die Vereinigung diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, so kann die geographisch übergeordnete Organisationsstufe selbst eine ausserordentliche Konferenz bzw. Mitgliederversammlung oder eine Ausschusssitzung einberufen.
- 8.4 Die von den Mitgliederversammlungen und Landeskonferenzen beschlossenen Satzungen und deren Änderungen sind den jeweiligen Landesverbänden und dem Bundesverband innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden.

VI. Vorstände/Präsidien

1. Strategische Führung und Aufsicht
- 1.1 Die Tätigkeit des Vorstandes liegt in der strategischen Führung der jeweiligen HVD-Organisation und in der Aufsicht gegenüber der Geschäftsführung.
- 1.2 Strategische Führung ist die Bestimmung der langfristigen Ziele der Organisation die Wahl geeigneter Massnahmen und die Zuteilung von Ressourcen, um die festgelegten Ziele zu erreichen.
- 1.3 Im Übrigen führt der Vorstand die Geschäfte seiner Organisation eigenverantwortlich und gewissenhaft nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse, soweit sie nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- 2.1 die strategischen Ziele der Organisation periodisch festzulegen,

- 2.2 die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen
- 2.3 eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen, für die Ausschüsse verbindliche Rahmenvorgaben festzulegen,
- 2.4 Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
- 2.5 dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaften der Organisation ordnungsgemäß ihren Verpflichtungen nachkommen,
- 2.6 dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich der Finanzen und Kontrolle der jeweiligen HVD-Organisation und ihrer Gesellschaften die Verpflichtungen des Kapitels X eingehalten werden,
- 2.7 Wirtschaftspläne zu beschließen, soweit diese Richtlinien nicht ein anderes Gremium hierfür bestimmen,
- 2.8 den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden,
- 2.9 die Mitgliederversammlungen, Konferenzen bzw. Ausschüsse einzuberufen,
- 2.10 die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber den Versammlungen, Konferenzen und Ausschüssen zu erfüllen,
- 2.11 Verträge abzuschließen oder eine andere Person (Geschäftsführung, Rechtsanwalt) rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen.
- 2.12 in Abstimmung und gemeinsam mit der Geschäftsführung
 - die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 - für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten der Gliederungen im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- 2.13 Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums sind zur ordnungsgemäßen Übergabe der Geschäfte verpflichtet.

3. Zusammensetzung

- 3.1 Der Vorstand / das Präsidium besteht aus mindestens:
 - einer/einem Vorsitzenden/Präsidenten
 - einer/einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden/Präsidenten,
 - einer/einem Schatzmeister/in.

Die Erweiterung des Vorstandes/Präsidiums ist möglich. Dabei soll die Zahl der Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums insgesamt eine Ungerade sein.

- 3.2 Die Zusammensetzung des Vorstandes/Präsidiums soll dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen.
- 3.3 Bei den Vorstands/Präsidiumswahlen sind die Interessen der Jugend und der Freiwilligen zu berücksichtigen.
- 3.4 Der Vorstand/ das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Vertretung

Der Vorstand/ das Präsidium vertritt die rechtlich selbständige Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Näheres zur Vertretungsberechtigung regeln die jeweiligen Satzungen.

5. Amtszeit

- 5.1 Die Mitglieder des Vorstandes/des Präsidiums werden für drei Jahre gewählt.
- 5.2 Die Wahl findet in den ordentlichen Konferenzen statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes/des Präsidium bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der ersetzten Mitglieder des Vorstandes/des Präsidiums beschränkt.
- 5.3 Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes/des Präsidiums ist möglich.

6. Landesverbandsregelungen

Für die Vorstände nicht in das Vereinsregister eingetragener regionaler Vereinigungen können die Landesverbände zu Ziff. 2 und 4 dieses Kapitels abweichende Regelungen treffen.

VII. Kontrollkommissionen/Revisionen

1. Aufgaben

- 1.1. Die Kontrollkommissionen stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Organisation und das satzungsgemäße Handeln der Vorstände fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und die Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des Kapitels X dieser Richtlinien überprüfen. Zu diesem Zweck müssen die Konferenzen des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie die Mitgliederversammlungen Kontrollkommissionen wählen.
- 1.1 Die Kontrollkommissionen führen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der jeweiligen Organisation durch. Darüber hinaus können sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.

- 1.2 Bundesrevision und Kontrollkommissionen können von den Vorständen und Ausschüssen in besonderen Fällen Prüfungen bei ihren jeweiligen Mitgliedsorganisationen übertragen werden.
 - 1.3 Die Kontrollkommissionen sind bei ihrer Arbeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden, Sie sind das Prüfungsinstrument von Bundesdelegiertenversammlung, Landeskongressen und Mitgliederversammlungen und nur ihnen gegenüber verantwortlich.
 - 1.4 Der Bundeshauptausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bundesrevision Prüfungsrichtlinien. Die Kontrollkommissionen der Mitgliedsorganisationen können sich eigene Prüfungsrichtlinien geben.
2. Rechte
- 2.1 Die Kontrollkommissionen haben ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Diese sind ihnen vorzulegen und ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
 - 2.1 Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftsvertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei HVD-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine Geheimhaltungserklärung abgeben.
 - 2.2 Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes seiner Vereinigung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder von Bundesrevision und Landeskongressen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen ihrer Organisationsstufe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
 - 2.3 Die Kontrollkommissionen sind berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Sitzungen der Vorstände ihrer und der nachgeordneten Organisationen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
3. Prüfungsbericht
- 3.1 Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legen die Kontrollkommissionen den betroffenen Vereinigungen und den geographisch übergeordneten Organisationsstufen zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
 - 3.2 Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind die betroffenen Organisationen zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme der Organisation zu erstellen.
 - 3.3 Die Bundesrevision und Landeskongressen können anlässlich der Prüfung nach Ziff. 3.1 die Prüfberichte der Kontrollkommissionen ihrer Mitgliedsorganisationen oder Teile davon bestätigen oder beanstanden.

4. Zusammensetzung

- 4.1 Die Bundesrevision/Kontrollkommissionen der übergeordneten Organisationsstufen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihre/ihren Vorsitzende/n selbst.
- 4.2 In den Kontrollkommissionen sollen Mitglieder mit kaufmännischen und juristischem Sachverstand vertreten sein.
- 4.3 Zum Mitglied von Kontrollkommissionen kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied der Kontrollkommission einer über- oder nachgeordneten Organisationsstufe ist.

VIII. Geschäftsführungen

1. Operative Gesamtleitung

- 1.1 Die Geschäftsführung ist in den Grenzen dieser Richtlinien, der jeweiligen Satzung, der Beschlüsse der Konferenzen, Ausschüsse und des Vorstandes, der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung sowie im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans zuständig für die operative Gesamtleitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen und Dienste der Gliederung.
- 1.2 Operative Führung ist Handeln zur Erreichung der vom Vorstand bestimmten strategischen Ziele der Gliederung im Rahmen der vereinbarten Maßnahmen und unter Nutzung der bereitgestellten Ressourcen.
- 1.3 Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben.
- 1.4 Im Bereich der Finanzen und Kontrolle unterliegt die Geschäftsführung neben dem Vorstand den Verpflichtungen nach Kapitel X.

2. Berichts- und Vorlagepflichten

- 2.1 Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand eine in der Geschäftsordnung näher zu regelnde Berichts- und Vorlagepflicht.
- 2.2 Der Vorstand ist insbesondere unverzüglich zu unterrichten bei:
- wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die einen erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplanes im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung der Gliederung in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.

- 2.3 Die Geschäftsführung hat dem Vorstand insbesondere
- jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplans sowie ggf. eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,
 - den Jahresabschluss der Gliederung mit Entwurf des Lageberichts zur Beratung vorzulegen

2.4 Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung der Gliederung von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.

3. Personal

3.1 Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte der in der jeweiligen Gliederung tätigen hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Sie führt die im operativen Bereich arbeitenden Freiwilligen.

3.2 Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung.

3.3 Die Geschäftsführung stellt den Zugang der MitarbeiterInnen zu HVD-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.

4. Rechtsstellung

4.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung können auch als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen werden. Ihre Vertretungsvollmacht erstreckt sich in diesem Fall auf alle Rechtsgeschäfte, die ihr zugewiesener Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

4.2 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe der Vereinigungen mit Rede- und Antragsrecht teil.

4.3 Für die Geschäftsführung nicht in das Vereinsregister eingetragener regionaler Gliederungen können die Landesverbände abweichende Regelungen treffen.

IX. **Ehrenkodex**

1. Unvereinbare Tätigkeiten

1.1. Um Interessengegensätze zu vermeiden, werden folgende Bereiche geregelt:

- Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit,
- Einschränkungen für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen,
- Befangenheit bei Beschlussfassung,
- Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen,
- Tendenzträger.

2. Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit

- 2.1 Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Kontrollkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.2 Die Wahl von hauptamtlichen MitarbeiterInnen aller Organisationsstufen des HVD und seiner Gesellschaften in Vorstände und Kontrollmissionen ist nicht möglich.

3. Einschränkungen für hauptamtliche MitarbeiterInnen

HVD-Gesellschaften dürfen keine Beteiligungen von hauptamtlichen MitarbeiterInnen zulassen.

4. Befangenheit bei der Beschlussfassung

- 4.1 An der Beschlussfassung in den Organen von Bundesverband, Landesverbänden, regionalen Gliederungen und deren HVD-Gesellschaften darf ein Mitglied oder sein Vertreter weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- 4.2 Gleiches gilt, wenn das Mitglied oder seine Angehörigen bei einer befangenen juristischen Person oder Vereinigung als Mitglied des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs tätig sind.

5. Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen

- 5.1 Ein Mitglied von Vorstand oder Geschäftsführung des HVD oder einer HVD-Gesellschaft kann im Namen seiner Organisation bzw. Gesellschaft weder mit sich in eigenem Namen noch als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. In-sich-Geschäfte sind nicht zugelassen.
- 5.2 Mitglieder von Kontrollkommissionen dürfen weder mittel- noch unmittelbar entgeltliche Leistungen für die Organisation, für die sie tätig sind, oder eine ihrer Gesellschaften erbringen.
- 5.3 Geschäftsbeziehungen zwischen dem HVD sowie seinen Gesellschaften und Organmitgliedern oder ihren Angehörigen sind darüber hinaus nur nach Maßgabe von Rahmenvorgaben der Ausschüsse zulässig.

6. Aufwendungsersatz

Pauschaler Ersatz der Aufwendungen von Mitgliedern der Vorstände/Präsidien und der Kontrollkommissionen der Vereinigungen und der HVD-Gesellschaften bedarf einer Beschlussfassung der Vorstände/Präsidien bzw. einer Satzungsregelung.

7. Tendenzträger

Der HVD ist ein Tendenzbetrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Bei der Geschäftsführung und bei MitarbeiterInnen, die weltanschauliche Arbeit im engeren Sinne leisten, ist die Mitgliedschaft im HVD Voraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis. Näheres wird durch Beschluss der Landesvorstände geregelt.

X. **Finanzen und Kontrolle**

1. Planung und Rechnungslegung

1.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2. Es ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der jährlich bis um 15.12. des Vorjahres für das folgende Geschäftsjahr den zuständigen Beschlussorganen vorzulegen ist. Ggf. ist ein Nachtrags-Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen.

1.3. Ein Jahresabschluss und Lagebericht sind den zuständigen Beschlussorganen spätestens bis zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

2. Verwendung der Mittel

2.1 Die Mittel (sämtliche Vermögenswerte) des HVD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

2.2 Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen des für das Geschäftsjahr beschlossenen Wirtschaftsplanes und der zur Verfügung stehenden Mittel eingegangen werden.

2.3 Sollte der Wirtschaftsplan nicht vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen worden sein, so dürfen für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Beschluss des Wirtschaftsplanes nur die zur Fortführung des Dienstbetriebes unabweisbar notwendigen Ausgaben getätigt werden, wenn sie durch laufende Einnahmen gedeckt sind.

3. Risikomanagement

3.1 Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ist ein Risikomanagement- und Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

3.2 Bestandteile des Risikomanagement- und Überwachungssystems sollten sein:

- Internes Überwachungssystem
- Controlling
- Frühwarnsystem

4. Pflichten gegenüber übergeordneten Organisationsstufen

- 4.1 Zur Schaffung von Transparenz über die wirtschaftliche Entwicklung des Gesamtverbandes haben alle Organisationen des HVD gegenüber der jeweiligen geographisch übergeordneten Organisationsstufe Vorlage- und Informationspflichten.
- 4.2 Die geographisch übergeordnete Organisationsstufe ist über wichtige Angelegenheiten der Organisation oder einer ihrer Gesellschaften rechtzeitig und angemessen zu unterrichten. Es sind insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens

XI. Gesellschaften

1. Gesellschaftsgründung

- 1.1 Die Organisation und der Betrieb von Dienstleistungen des HVD in Gesellschaften kann insbesondere genutzt werden, um
- Dienstleistungen zu sinnvollen Betriebsgrößen zusammenzufassen, größere Vorhaben in gemeinsamer Trägerschaft von HVD-Vereinigungen zu realisieren,
 - andere gemeinnützige Partner einzubinden und größere investive Risiken einzugrenzen.

2. HVD-Gesellschaften

- 2.1 HVD-Gesellschaften im Sinne dieser Richtlinien sind Gesellschaften, an denen der HVD unmittelbar oder mittelbar (z.B. Tochtergesellschaften) über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügt und die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Die Bezeichnung als HVD-Gesellschaften setzt zusätzlich voraus, dass sie eine Anerkennungserklärung der Grundsätze des Humanistischen Selbstverständnisses abgegeben haben.
- 2.2 Die Geltung dieser Richtlinien und der jeweiligen Satzungen für HVD-Gesellschaften ist im Gesellschaftsvertrag als verbindlich anzuerkennen, soweit nicht zwingende handels- oder gesellschaftsrechtliche Vorgaben entgegenstehen.

3. Sonstige Gesellschaftsbeteiligungen

Die Beteiligung an Gesellschaften, die nicht steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, ist zulässig, soweit hierdurch nicht die Anerkennung der Steuerbegünstigung gefährdet wird.

4. Fördernde Mitgliedschaft von HVD-Gesellschaften

- 4.1 HVD-Gesellschaften sollen dem HVD als fördernde Mitglieder beitreten.
- 4.2 HVD-Gesellschaften werden bei der Organisation förderndes Mitglied, die über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügt. Bei gleichen Beteiligungsverhältnissen hat die HVD-Gesellschaft ein Wahlrecht, welcher Organisation sie beitrifft.

- 4.4 Als fördernde Mitglieder haben die HVD-Gesellschaften Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

XII. Aufbringung der finanziellen Mittel

Der HVD bestreitet seine Aufwendungen, die ihm durch Erfüllung seiner Aufgaben entstehen:

1. aus Beitragsaufkommen der Mitglieder
2. aus Einnahmen von Dienstleistungen sowie dafür bestimmten Entgelten etc.
3. aus Zuwendungen öffentlicher Mittel
4. aus Spenden
5. durch Fundraising, Erlöse aus Sammlungen und Veranstaltungen etc.
6. durch sonstige Einnahmen

XIII. Junge HumanistInnen

1. Die Jungen HumanistInnen (JuHu) sind der Jugendverband des HVD. In ihr wird Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.
2. Organisation, Tätigkeit und Gliederung der JuHu vollziehen sich nach selbst bestimmten, für alle HVD-Organisationen verbindlichen Richtlinien. Auf Bundesebene ist ein Dachverband als eingetragener Verein tätig, dem sich die regionalen Organisationen der JuHu anschließen sollen.
3. Für die Tätigkeit des JuHu sind vorrangig Fördermittel aus den kommunalen und staatlichen Jugendplänen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Vereinigungen des HVD verpflichtet, die eigenverantwortlich organisierte Jugendarbeit der JuHu, die Anliegen und Interessen junger Menschen im HVD zum Ausdruck bringt, in ihre Entscheidungen einzubeziehen und zu fördern.

XIV. Namensführung

1. Organisationen des HVD führen den Namen "Humanistischer Verband" zusammen mit einem Zusatz, der ihren geografischen Wirkungskreis beschreibt, sie als Vereinigung des HVD auf regional-, Landes- oder Bundesebene ausweist und den rechtlichen Status klar beschreibt, sowie dem HVD-Logo. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedsverbandes aus dem HVD verliert dieser sowie seine Untergliederungen und Gesellschaften das Recht, sich als HVD zu bezeichnen oder das HVD-Logo zu führen.
2. Von HVD-Organisationen gegründete Rechtspersonen, die den "HVD" im Namen führen wollen, bedürfen zur Namensführung der Genehmigung des Bundesvorstandes.

XV. Aufsicht

1. Die Selbstkontrolle und -regulierung innerhalb der Organisationen hat Vorrang vor der Aufsicht der übergeordneten Organisationsstufe. Die Aufsicht ist als Missbrauchskontrolle zu verstehen.
2. Die Vorstände und Präsidien sind gegenüber den jeweiligen Mitgliedsorganisationen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, dieser Richtlinien und der verbindlichen Beschlüsse von Konferenzen und Ausschüssen berechtigt.

XVI. Ordnungsmaßnahmen

1. Pflichtverletzungen

Gegen Mitglieder können Verbandsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:

- 1.1 gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen,
- 1.2 Eigentum oder Vermögen des HVD, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem HVD in seinem Ansehen schaden,
- 1.3 gesetzliche Vorgaben nicht einhalten
- 1.4 den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des HVD grob zuwider handeln oder diese gefährden,
- 1.5 die Steuerbegünstigung verlieren.

2. Ordnungsmittel

Verbandliche Ordnungsmittel sind:

- 2.1 Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis,
- 2.2 Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten,
- 2.3 Suspendierung von Organstellungen oder anderen Verbandsfunktionen
- 2.4 Abberufung aus Organstellungen
- 2.5 Ausschluss aus dem HVD bei schwerwiegendem Fehlverhalten. Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

3. Zuständigkeit

- 3.1 Über die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen regionalen Vereinigung. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Konferenzen können die Ausschüsse hierüber entscheiden.
- 3.2 Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Vorstand/Präsidium der jeweiligen geographisch übergeordneten Organisationsstufe eine Entscheidung. Über den Verbandsausschluss entscheidet das jeweils nach der Satzung zuständige Organ der Vereinigung.
- 3.3 In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens sind der Bundesvorstand oder die Landesvorstände in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich unmittelbar für die Verhängung von Ordnungsmitteln zuständig.

4. Verfahren

- 4.1 Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festgesetzten Frist verbunden werden.
- 4.2 Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des fördernden Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwehr eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- 4.3 Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.

5. Anrufung des Schiedsgerichts

- 5.1 Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von drei Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumnis wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.2 Bei Entscheidungen gem. XVI. Ziff 3.3 und 4.2 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.

XVII. Schiedsgericht

Zuständigkeit

1. Für Streitigkeiten, die nur durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden sind, sind die jeweiligen Schiedsgerichte der Vereinigungen des HVD zuständig.
2. Die Bundesdelegiertenversammlung/Mitgliederversammlung beschließen für Ihre Vereinigung eine Schiedsordnung.
3. Die Bundesschiedskommission ist zuständig bei Streitigkeiten zwischen
 - zwischen Landesverbänden und / oder Landesgemeinschaften
 - zwischen einem Organ des Bundesverbandes und einem Organ eines Landesverbandes bzw. einer Landesgemeinschaft
 - zwischen Organen des Bundesverbandes,zwischen Personen, die den Bundesorgan angehören
4. Der Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

XVIII. Übergangsregelungen

1. Die Umsetzung der Bundesrichtlinien beginnt am 01. Juli 2008.
2. Satzungen und Verfassungen der Landesverbände und Landesgemeinschaften des HVD sollen mit den „Bundesrichtlinien“ im Einklang stehen. Neue Landesverbände und Landesgemeinschaften des HVD müssen bereits bei ihrer Aufnahme die Bestimmungen der Bundesrichtlinien erfüllen.
3. Die BDV 2011 wird eine Überprüfung der „Bundesrichtlinien“ vornehmen und einen Endpunkt der Übernahme beschließen.
4. Die bis dahin gemachten Erfahrungen mit der rechtlichen und praktischen Umsetzbarkeit auf Landesebene, werden bei Änderungen Berücksichtigung finden.

Von der Bundesdelegierten am 07./08. Juni 2008 in Stuttgart beschlossen.



Dr. Horst Groschopp
Präsident
09.06.2008